

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 20. Oktober 2016

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Géza Molnár, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz aufgehoben wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Das Gesetz vom 19. Juli 1973, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Wasserverbänden und -genossenschaften bei der Errichtung und Erweiterung von infrastrukturellen Einrichtungen gebildet wird (Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz), LGBl. Nr. 46/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2012, wird aufgehoben.

§ 2

Auflösung des vorhandenen Vermögens

Der Burgenländische Gemeinde-Investitionsfonds wird aufgelöst. Das vorhandene Fondsvermögen fließt dem Land Burgenland zu und wird in den Landeshaushalt übernommen.

§ 3

Übernahme der Förderungsverträge

Das Land Burgenland ist Rechtsnachfolger des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfonds. Alle Rechte und Pflichten des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfonds gehen von Gesetzes wegen auf das Land Burgenland über. Das Land Burgenland tritt sohin als Rechtsnachfolger des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfonds in die zum Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes bestehenden Förderungsverträge ein.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz, LGBl. Nr. xx/xxxx, tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Der Burgenländische Gemeinde-Investitionsfonds unterstützt Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere bei Investitionen in Abwasserbehandlungsanlagen.

Der Fonds verfügte weder über ein eigenes Budget, noch über eigene Mitarbeiter oder eine eigene Organisation. Die Förderungsmittel stammten ausschließlich aus Zuwendungen des Landes, das auch die Förderungsentscheidungen trifft.

Der Rechnungshof hat daher in seinem Bericht, Reihe Burgenland 2015/3, Zl. 21-10, die Auflösung dieses Fonds empfohlen.

Lösung:

Aufhebung des Gesetzes vom 19. Juli 1973, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Wasserverbänden und -genossenschaften bei der Errichtung und Erweiterung von infrastrukturellen Einrichtungen gebildet wird.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Das Gesetz vom 19. Juli 1973, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Wasserverbänden und -genossenschaften bei der Errichtung und Erweiterung von infrastrukturellen Einrichtungen gebildet wird, wird aufgehoben.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Für das Land entstehen keine Mehrkosten, da der Fonds ausschließlich über Zuwendungen des Landes finanziert wird, der Fonds über keine eigenen Organe verfügt und schon jetzt die Förderabwicklung vom Amt der Burgenländischen Landesregierung durchgeführt wird.

Für die Förderwerber hat dieses Gesetz keine Auswirkung, da sich nur die Förderabwicklung ändert. Fördergegenstand und Förderhöhe bleiben im Wesentlichen unverändert.

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfs

Der Burgenländische Gemeinde-Investitionsfonds unterstützt zur Zeit Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere bei Investitionen in Abwasserbehandlungsanlagen.

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht, Reihe Burgenland 2015/3, Zl. 21-10, insbesondere Folgendes festgestellt:

„Der Fonds bestand lediglich formal und verfügte weder über ein eigenes Budget, noch über eigene Mitarbeiter. Er wies keine eigene Organisation und kein Fondsmanagement auf. Die Verwaltung und die Vertretung nach außen oblagen ebenso wie Förderungsentscheidungen der Burgenländischen Landesregierung. Die Förderungsmittel stammten ausschließlich aus Zuwendungen des Landes. Die Umbuchung von Konten des Landes auf Konten des Fonds verursachte manipulativen Aufwand und stellte eine Fehlerquelle dar. Die Beibehaltung des Fonds war nicht zweckmäßig.“

Zusammenfassend hob der RH im oben genannten Bericht insbesondere folgende Empfehlung hervor:

„Der Fonds sollte umgehend aufgelöst und die siedlungswasserwirtschaftliche Förderung im Rahmen des Landeshaushalts wahrgenommen werden.“

Durch das vorliegende Gesetz soll daher die Empfehlung des Rechnungshofes umgesetzt werden. Zusätzlich kommt es durch ersatzlose Aufhebung des Gesetzes vom 19. Juli 1973, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Wasserverbänden und -genossenschaften bei der Errichtung und Erweiterung von infrastrukturellen Einrichtungen gebildet wird (Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz), LGBl. Nr. 46/1973 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2012, zu einer Deregulierung der Burgenländischen Landesrechtsordnung.

II. Finanzielle Auswirkungen

Da der Fonds ausschließlich über Zuwendungen des Landes finanziert wird, der Fonds über keine eigenen Organe verfügt und schon jetzt die Förderabwicklung vom Amt der Burgenländischen Landesregierung durchgeführt wird, entstehen für das Land keine Mehrkosten.

III. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

IV. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

V. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch § 1 wird das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz, LGBl. Nr. 46/1973 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2012, ersatzlos aufgehoben.

Zu § 2:

In § 2 wird festgelegt, dass der Burgenländische Gemeinde-Investitionsfonds aufgelöst wird und das gesamte Fondsvermögen, also alle Aktiva und Passiva, auf das Land Burgenland übergehen und in den Landeshaushalt übernommen werden.

Zu § 3:

§ 3 bestimmt, dass das Land Burgenland Rechtsnachfolger des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfonds ist und von Gesetzes wegen alle Rechte und Pflichten des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfonds auf das Land Burgenland übergehen. Als Rechtsnachfolger des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfonds tritt daher das Land Burgenland in die bestehenden Förderungsverträge ein.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das in Kraft treten.

Der 01.01.2017 wurde aus folgenden Gründen bewusst gewählt:

- Förderwerber können sich zeitgerecht auf neue Förderbedingungen einstellen.
- Der Fonds hat gemäß § 11 Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Rechnungsabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Dies wird dadurch erleichtert, dass der letzte Rechnungsabschluss somit erst mit Stichtag 31. Dezember 2016 zu erstellen ist.